

**Förderrichtlinie der Stadt Petershagen
über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds
für die Sanierungsgebiete „Ortskern Petershagen“ und „Lahde Nord“
vom 08.01.2024**

1. Vorbemerkung

Die Stadt Petershagen ist auf Grundlage des städtebaulichen Fachbeitrages aus dem Jahr 2018 in das Städtebauförderprogramm des Bundes- und des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden. Seit dem Programmjahr 2020 erhält die Stadt Petershagen Städtebaufördermittel aus dem Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE)“. Auf Grundlage der „Förderrichtlinie der Stadt Petershagen über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds“ richtet die Stadt Petershagen einen gemeindlichen Verfügungsfonds ein.

Im Rahmen des Verfügungsfonds soll mithilfe finanzieller Unterstützung das bürgerschaftliche Engagement zur Stärkung der Kernorte von Lahde und Petershagen aktiviert werden.

Die Stadt Petershagen verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele, die wiederum den Entwicklungszielen des Sanierungsgebietes entsprechen:

- Aktivierung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- Belebung und Attraktivierung der Sanierungsgebiete „Ortskern Petershagen“ und „Lahde Nord“
- Stärkung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum

2. Räumlicher Abgrenzungsbereich

Die Mittel des Verfügungsfonds dürfen nur im Bereich der durch den Rat der Stadt Petershagen mit Beschluss vom 22.03.2018 nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Ortskern Petershagen“ und „Lahde Nord“ eingesetzt werden.

Die Abgrenzung der beiden Sanierungsgebiete ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Anträge auf Zuwendung können z.B. von folgenden natürlichen und juristischen Personen gestellt werden:

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

4. Gegenstand der Förderung

Es sollen investitionsvorbereitende und investive Maßnahmen gefördert werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Sanierungsgebiete *Lahde Nord* und *Ortskern Petershagen* im Sinne der unter Punkt 1 genannten Ziele haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes
- Maßnahmen zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche
- Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Ortskultur und Teilhabe
- Maßnahmen zur Profilbildung und Vermittlung von Ortsidentität und Stadtimages

5. Bemessung der Zuschüsse

Der Verfügungsfonds stellt ein Budget in Höhe von 50.000 EUR (25.000 EUR je Sanierungsgebiet) bis zum Jahr 2027 bereit. Als Förderhöchstbetrag werden max. 2.500 EUR je Maßnahme festgelegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 250 EUR.

Unter Angabe besonderer Gründe kann der Förderhöchstbetrag im Einzelfall durch Entscheidung des Vergabegremiums (vgl. Punkt 10) überschritten werden.

Gefördert werden maximal 50 v. H. der förderfähigen Kosten für die beantragten Maßnahmen. Ein Anteil von mind. 50 v. H. der förderfähigen Kosten ist durch Eigenmittel zu erbringen.

6. Art der Förderung

Die Förderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Petershagen grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme mit Vorlage von Rechnungen und Auszahlungsnachweisen ausgezahlt.

Zwischenzahlungen sollen nur gewährt werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich ist und nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

7. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 und Ziffer 4 genannten Zielen.
- Die Maßnahme entspricht den Zielen des am 30.11.2017 durch den Rat der Stadt Petershagen beschlossenen städtebaulichen Fachbeitrages für die Kernorte Petershagen und Lahde.
- Die Maßnahme entspricht den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Die Maßnahme ist mit der Stadt Petershagen abgestimmt worden.
- Mit der Maßnahme ist nicht vor Bewilligung durch die Stadt Petershagen begonnen worden.
- Alle für die Maßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Die aus dem Verfügungsfonds beantragten Mittel müssen in den Sanierungsgebieten eingesetzt werden. Dabei darf es sich sowohl um Maßnahmen im öffentlichen Raum als auch im privaten Raum handeln, solange der Förderzweck der Allgemeinheit dient und öffentlich zugänglich ist.
- Es muss sichergestellt sein, dass keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Petershagen zuzurechnen sind.
- Für die Förderung können Ausgaben nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung nicht möglich ist (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip).

8. Förderrichtlinie

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter Einhaltung der folgenden Förderrichtlinien:

- **Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008**
gem. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 – V. 5 – 40.01 *in der aktuellen Fassung*
- **FAQ Liste FRL**
Häufig gestellte Fragen zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung vom 22.10.2008
- **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)**

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Das Vergabegremium nach Nr. 10 entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

9. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen oder Kostenpositionen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die bereits abgeschlossen sind.
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers.
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen.
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist.
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung).
- Maßnahmen, für die nicht alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.
- Maßnahmen, die nicht den nach Ziffer 8 genannten Förderrichtlinien entsprechen.
- Jegliche Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- Maßnahmen, bei denen ein Beihilfetatbestand vorliegt, d.h. beispielsweise, dass zugunsten eines Unternehmens oder wettbewerbsverzerrend gehandelt wird. Die Prüfung dessen erfolgt durch die Bauverwaltung Petershagen.

10. Vergabegremium

- Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln wird ein Vergabegremium eingerichtet.
- Die Besetzung des Vergabegremiums erfolgt per Ratsbeschluss auf Vorschlag der Verwaltung.
- Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure der Kernorte von Petershagen und Lahde abbilden und sich möglichst wie folgt zusammensetzen:
 - Ortsbürgermeister/in aus Petershagen und Lahde (2)
 - Einem Vertreter/ einer Vertreterin der Kulturgemeinschaften (2)
 - Einem Vertreter / einer Vertreterin der Seniorenvertretung (1)
 - Einem Vertreter / einer Vertreterin der Jugendförderung (1)
 - Einem Vertreter / einer Vertreterin des Stadtsportverbandes (1)
- Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat dasselbe Stimmrecht.
- Das Gremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen eines digitalen Umlaufbeschlusses und bei Bedarf in Präsenz.

- Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung ist die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.
- Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/ mehrere Mitglieder des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller ist/sind, steht dem/der Betroffenen kein Stimmrecht zu.
- Das Vergabegremium wird anlassbezogen zur Abstimmung aufgefordert.
- Eine Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Stadt Petershagen. Nur die Anträge, die vollständig vorliegen und bewilligungsreif sind, gehen zur abschließenden Entscheidung in das Vergabegremium / eine Lenkungsgruppe.
- Maßgeblich für die Vergabe der Fondsmittel ist die nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung der Kernorte durch die Maßnahme. Dem Gremium dient eine öffentlich einsehbare Kriterienliste als Beurteilungsgrundlage. Diese ist auf der Internetseite der Stadt Petershagen veröffentlicht.

11. Förderantragstellung

- Ein Antragsvordruck ist bei der Stadt Petershagen, Dienstgebäude Lahde, Bauverwaltung, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen erhältlich und kann außerdem von der Homepage der Stadt Petershagen heruntergeladen werden. Es ist ebenso möglich den Antrag über das Service-Portal der Stadt Petershagen online zu stellen.
- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben bei der Stadt Petershagen, Dienstgebäude Lahde, Bauverwaltung, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen oder online über das Serviceportal der Stadt Petershagen einzureichen.
- Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist (Pflichtanlage).
- Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Alle Anträge werden durch die Stadt Petershagen auf die Richtigkeit der Formalitäten geprüft und dem Vergabegremium vorgelegt.
- Die individuelle Beratung von Projektideen und Vorhabenträger erfolgt seitens der Bauverwaltung.
- Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft.

12. Bewilligung

Das Vergabegremium berät in der Regel halbjährlich über die Förderfähigkeit von Maßnahmen und beschließt die Maßnahmen in einer nichtöffentlichen Sitzung.

Die beschlossenen Maßnahmen werden dem Planungs- und Umweltausschuss im Nachgang zur Kenntnis vorgelegt.

- Wird dem Antrag durch das Vergabegremium stattgegeben, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.
- Fördermittel nach dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Petershagen erfolgen.
- Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten.
- Die Maßnahme ist, nach Bewilligung, innerhalb von 12 Monaten umzusetzen.

13. Verwendungsnachweis und Mittelabruf

Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis gem. Vordruck vollständig ausgefüllt bei der Stadt Petershagen einzureichen.

Ein Antragsvordruck ist bei der Stadt Petershagen, Dienstgebäude Lahde, Bauverwaltung, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen erhältlich und kann außerdem von der Homepage der Stadt Petershagen heruntergeladen oder online über Service-Portal der Stadt Petershagen ausgefüllt werden.

Der Mittelabruf folgt in der Regel spätestens 2 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme einmalig.

Die Zuwendung wird von der Bauverwaltung, Stadt Petershagen an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet.

14. Zweckbindungsfrist

Für die Nutzung des geförderten Objekts / der geförderten Objekte besteht eine Zweckbindungsfrist von 2 Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraums. Die Zweckbindungsfrist ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sicherzustellen und beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, Pflege, Instandhaltung und Neubeschaffung bei Verlust. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafft worden sind und zu deren Anschaffung das Gremium vorab zugestimmt hatte, ist die Zweckbindung auf die Maßnahmenlaufzeit begrenzt. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, ist die Stadt Petershagen schriftlich zu informieren. Diese kann einer anderen Nutzung als der Zweckbestimmung zustimmen. Wird diese Zustimmung versagt und die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

15. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

16. Auflösung/Beendigung

Falls der Verfügungsfonds aufgelöst wird oder aufgelöst werden muss und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verplante private Mittel zur Verfügung stehen, werden diese an die Mittelgeber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt in der umgekehrten Reihenfolge der Einzahlung bis die privaten Mittel aufgebraucht sind. Ein darüber hinaus gehender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Rückzahlungen werden nicht verzinst.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Förderrichtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Förderrichtlinie in Kraft.

Hinweise:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Aufstellung der „Förderrichtlinie der Stadt Petershagen über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds für die Sanierungsgebiete ‚Ortskern Petershagen‘ und ‚Lahde Nord‘ “ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 08.01.2024

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves

Stadt Petershagen Sanierungsgebiet "Ortskern Petershagen"

 Abgrenzung Sanierungsgebiet

Maßstab 1:1.000 (Format DIN A0)

Stand: Mai 2022

© Stadt Petershagen (2022) | © Land NRW (2022)



Stadt Petershagen Sanierungsgebiet "Lahde Nord"

 Abgrenzung Sanierungsgebiet

Maßstab 1:1.500 (Format DIN A0)
Stand: Mai 2022
© Stadt Petershagen (2022) | © Land NRW (2022)

